

1834, vor Betretung des Rechtsweges von der Gemeindeverwaltung die gütliche Auseinandersetzung versucht werden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen; Advocaten sind nicht zuzulassen. Der das erste Mal ungehorsam außenbleibende Beklagte wird bestraft, dagegen der nicht erschienene Kläger nur den Nachtheil hat, daß das Anbringen seiner Klage vor Gericht verzögert wird. Das Niederschreiben eines etwa zu Stande gekommenen Vergleiches ist nicht erforderlich, die etwaige schriftliche Abfassung des Vergleiches hat nur die Wirkung einer Privathandschrift. Gebühren werden nicht bezahlt. Diese Vergleichsverhandlungen schließen die Gütepflegung vor dem Gerichte erster Instanz nicht aus, sie sind vielmehr demselben zur besondern Pflicht gemacht.

Selbst in Rußland sind Gewissens- und Billigkeitsgerichte eingeführt, die aus einem Richter, zwei adeligen, zwei bürgerlichen und drei bäuerlichen Beisitzern bestehen. Sie haben Prozesse durch schiedsrichterliche Ausgleichung zu verhüten, die Vergehen der Minderjährigen und Wahnsinnigen abzuurtheilen und im Allgemeinen dafür Sorge zu tragen, daß jeder Angeschuldigte vor seinen ordentlichen Richter gestellt werde und Niemand unverhört im Kerker bleibe. Diese freisinnige Einrichtung ist jedoch bei dem Charakter der russischen Zustände wirkungslos.

Eine große Beachtung verdient das in Preußen eingeführte Schiedsmanninstitut. Es entstand zuerst im Königreich Preußen durch die Verordnung vom 7. September 1827, ging durch die Cabinetsordre vom 14. August 1832 und Verordnung vom 26. September desselben Jahres auf die Provinzen Schlesien, Brandenburg, die Niederlausitz und die zu diesem provincialständischen Verbände gehörenden Landestheile über und wurde endlich auch durch die Cabinetsordre vom 15. Februar 1834 in der preussischen Provinz eingeführt. — Das Schiedsmanninstitut besteht in den Städten und auf dem Lande. Jeder Bezirk, für den ein Schiedsmann angestellt wird, umfaßt 2000 Seelen. Bei näherem Zusammenwohnen der Einwohner und anderen Localverhältnissen kann der Bezirk auch für eine größere oder kleinere Einwohnerzahl, jedoch nicht unter 500 und nicht über 4000, bestimmt werden. Der Beruf des Schiedsmannes ist, die sich zur Schlichtung streitiger Rechtsfachen freiwillig an ihn wendenden Parteien anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzuliegenden schriftlichen Beweise nachzusehen; wenn es nöthig ist, den Augenchein an Ort und Stelle vorzunehmen, sich zu bestreben, die Parteien über Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, diese, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, und wenn sie nicht gelingt, den Parteien die Betretung des Rechtsweges zu überlassen.

Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgel. gtem vier und zwanzigsten Lebensjahre ein selbstständiger, gerechter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirkes sein. Besitz besonderer Rechtskenntnisse und Unfähigkeit sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

Bei der Wahl in den Städten ernennen die Stadtverordneten in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk mehre Einwohner, welche nach Stimmenmehrheit drei Individuen wählen und vorschlagen; unter diesen dreien wählen die Stadtverordneten einen Schiedsmann aus. Die Wahl auf dem Lande geschieht von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern und überdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Communen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Commune nach Stimmenmehrheit gewählt. Es wählt jede Commune von einer Bevölkerung, die bis zu 200 Seelen

zählt, einen Wahlmann, und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirke von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern und deren Stellvertretern, wenigstens zehn Wahlmänner zusammentreten. Der Landrath leitet die Hauptwahl. Der Erwählte darf die Wahl nur ablehnen unter Entschuldigungsgründen, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bei erneuter Wahl nach Ablauf dieser Zeit ist ihm die Annahme eingestellt. Die Oberbehörde bestätigt den Gewählten und verfügt die Verpflichtung für den Beruf, der unentgeltlich geführt wird, Copialien und baare Auslagen werden aber bezahlt.

Es ist dem freien Entschlusse der Parteien ganz anheimgegeben, ihre Streitsachen vor den Schiedsmann zu bringen, auch wieder zurückzutreten, wenn der Antrag geschehen. Auch sind sie nicht auf ihren Bezirk beschränkt, aber der außerhalb des Bezirks Wohnende hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Vor Allen hat der Schiedsmann zu prüfen, ob die Angemeldeten mündig, und in Rücksicht der Sache oder des Rechts, worüber der Vergleich gestiftet werden soll, dispositionsfähig sind. Im entgegen gesetzten Falle gehört die Angelegenheit vor den competenten Richter. Streitigkeiten, die einer weitläufigen und verwickelten Untersuchung bedürfen, sind ebenfalls dahin zu weisen. Ausgeschlossen von der Competenz des Schiedsrichters sind: Concurss-, Liquidations-, Subhastations-, Generalmoralorien-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-erklärungsachen. In Ehesachen können von ihm nur Sühneversuche zur Fortsetzung der Ehe vorgenommen werden. In Injurienachen ist ihm nur dann eine Vergleichsverhandlung gestattet, wenn die Zahlung einer Geldsumme zu milden Zwecken dabei bestimmt werden soll. Klage und Antwort können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Bei persönlicher Meldung vernimmt der Schiedsmann die Parteien mündlich, prüft die überreichten schriftlichen Beweise, spricht darüber seine Meinung aus und macht Vorschläge zur Ausgleichung, die sich auf richtige Sachkenntniß gründen müssen. Er muß sich übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten und den geringsten Schein von Zwang meiden. Bevollmächtigte sind unzulässig; Beistände werden nur dann angenommen, wenn sie zum Stande der Partei gehören, die sie mitbringt, jedoch beurtheilt und entscheidet der Schiedsmann, ob sie zulässig sind. Nach Vergleichung der Parteien wird ein Protokoll abgefaßt, welches in ein Buch einzuschreiben ist. Es wird vorgelesen und unterschrieben. Dasselbe enthält den Ort, das Datum, die Namen der Parteien, den Gegenstand der Verhandlungen mit deutlicher Auseinandersetzung der gegenseitigen Leistungen, die Zeit der Erfüllung und den Vermerk der geschenehen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

Das Verhör kann reassumirt werden. Zuziehung von Sachverständigen u. s. w. sind nicht gestattet, der Urkundenbeweis ist zulässig. Litisdenunciationen, Interventionen u. s. w. sind verboten. Sobald der Vergleich zu Stande kommt, ist die Function des Schiedsmannes zu Ende. Auf den Grund eines getroffenen Vergleiches und der Schiedsmannprotokolle kann bei dem ordentlichen Richter die Execution beantragt werden. Jeder Vergleich hat auch den Kostenpunkt zum Gegenstande, Stempel wird dabei nicht verwendet. Jeder Schiedsmann hat nach Jahreschluß der höhern Behörde den Nachweis seiner Wirksamkeit zu geben.

vergl. Tanke, Abhandlungen über Preußens Communalwesen. Jahrg. 1834, 2tes Heft S. 103.

Ähnliche gesetzliche Bestimmungen sind in Sachsen-Meinungen eingeführt.